

## **Nichtamtliche Lesefassung**

Diese Ordnung wurde in der vorliegenden Form nicht zusammenhängend veröffentlicht. Diese Veröffentlichung soll als Service für die Studierenden und sonstigen Mitglieder der Hochschule Stralsund die Ordnung und ihre Änderungssatzungen zusammengefasst darstellen. Rechtlich verbindlich ist der auf der Homepage der Hochschule veröffentlichte Text der Fachprüfungs- bzw. Studienordnung und der jeweiligen Änderungssatzungen.

### **Fachprüfungsordnung für den Master-Studiengang Management von kleinen und mittleren Unternehmen an der Hochschule Stralsund**

**vom 24. März 2021**

in der Fassung der Ersten Satzung zur Änderung vom 27.02.2025

Änderungen durch die erste Änderungssatzung vom 27.02.2025  
(veröffentlicht auf der Homepage am 27.02.2025):

§5, § 6, §7 Abs. 5, §8.

Die Anlage „Diploma Supplement“ wurde gestrichen.

Aufgrund von § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V S. 18), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 09. Dezember 2020 (GVOBl. M-V S. 1364, 1368), erlässt die Hochschule Stralsund folgende Fachprüfungsordnung für den Master-Studiengang Management von kleinen und mittleren Unternehmen:

## Inhaltsverzeichnis

<b>Abschnitt 1 Geltungsbereich, Studienvoraussetzungen und -struktur .....</b>	<b>3</b>
§ 1 Geltungsbereich.....	3
§ 2 Zugangsvoraussetzungen .....	3
§ 3 Dauer und Gliederung des Studiums .....	4
§ 4 Abschlussgrad.....	4
<b>Abschnitt 2 Prüfungen, Prüfungsbewertung und-verfahren .....</b>	<b>5</b>
§ 5 Prüfungsgegenstand, Unterrichts- und Prüfungssprache, Prüfungsform.....	5
§ 6 (aufgehoben) .....	5
§ 7 Modulprüfungen, Voraussetzungen, Bewertung und ECTS-Punkte der Module .....	6
§ 8 (aufgehoben) .....	8
§ 9 Prüfungsausschuss.....	8
<b>Abschnitt 3 Schlussbestimmungen .....</b>	<b>9</b>
§ 10 Übergangsbestimmungen.....	9
§ 11 Inkrafttreten, Außerkrafttreten .....	9

# **Abschnitt 1**

## **Geltungsbereich, Studienvoraussetzungen und -struktur**

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

Diese Prüfungsordnung regelt das Studium und das Prüfverfahren im Master- Studiengang Management von kleinen und mittleren Unternehmen an der Hochschule Stralsund. Für alle in der vorliegenden Ordnung nicht geregelten Prüfungsangelegenheiten gilt die Rahmenprüfungsordnung der Hochschule Stralsund vom 24. Oktober 2012, (Mitt.bl. BM M-V 2012 S. 1146) zuletzt geändert durch die 7. Satzung zur Änderung der Rahmenprüfungsordnung der Hochschule Stralsund vom 01. Oktober 2020 (veröffentlicht auf der Homepage der Hochschule Stralsund) unmittelbar.

### **§ 2**

#### **Zugangsvoraussetzungen**

- (1) Der Zugang zum Master-Studiengang Management von kleinen und mittleren Unternehmen wird durch §§ 17 bis 20 des Landeshochschulgesetzes geregelt.
- (2) Ist der Master-Studiengang Management von kleinen und mittleren Unternehmen zulassungsbeschränkt, gilt das Örtliche Vergabeverfahren an der Hochschule Stralsund für zulassungsbeschränkte Studiengänge.
- (3) Die Äquivalenz der Noten und des Abschlusses bei ausländischen Bewerberinnen und Bewerbern wird unter Berücksichtigung der Äquivalenzvereinbarungen von KMK und HRK festgestellt. Darüber hinaus sind Vereinbarungen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (4) Zu den Prüfungen im Master-Studiengang Management von kleinen und mittleren Unternehmen wird nur zugelassen:
  1. wer den Nachweis über einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss erbringt.
    - - Dieses kann ein in Deutschland erworbener Bachelor-Grad oder mindestens gleichwertiger Grad der Wirtschaftswissenschaften oder eines fachverwandten Studienganges mit mindestens 210 ECTS-Punkten
    - oder
    - - ein im Ausland erworbener Bachelor-Grad oder mindestens vergleichbarer Grad der Wirtschaftswissenschaften oder eines fachverwandten Studienganges mit mindestens 210 ECTS-Punkten.
  2. wer den Nachweis erbringt
    - über eine einschlägige berufspraktische Tätigkeit (Praktikum) vor Aufnahme des Studiums. Eine einschlägige berufspraktische Tätigkeit oder ein einschlägiges praktisches Studiensemester im Rahmen eines Bachelor- oder Diplom-Studienganges werden angerechnet. Der Umfang der einschlägigen

berufspraktischen Tätigkeit beträgt mindestens 12 Wochen.

Einzelheiten werden in der Praktikantenrichtlinie als Anlage 1 der Studienordnung geregelt.

(5) Ausländische Bewerberinnen oder Bewerber müssen ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache gemäß Immatrikulationsordnung der Hochschule Stralsund nachweisen.

(6) Über Zweifelsfälle entscheidet der Zulassungsausschuss des Studienganges, bestehend aus Studiengangsleiterin oder Studiengangsleiter und Studiengangskoordinatorin oder Studiengangskoordinator des Studienganges Management von kleinen und mittleren Unternehmen sowie der Studiendekanin oder dem Studiendekan der Fakultät für Wirtschaft.

(7) Weitere Regelungen des Zugangs zum Master-Studiengang, insbesondere zur Zulassung unter Auflagen, finden sich in § 2 der Rahmenprüfungsordnung.

### **§ 3**

#### **Dauer und Gliederung des Studiums**

(1) Die Zeit, in der in der Regel das Studium mit der Master-Prüfung abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt drei Fachsemester. Sie umfasst die theoretischen Studiensemester und die Prüfungen einschließlich der Master-Thesis.

(2) Der Höchstumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums nötig ist, ist festgelegt auf die erforderlichen Lehrveranstaltungen gemäß § 7 (im Umfang von 60 ECTS) und das Master-Seminar, die Master-Thesis mit dem Kolloquium (im Umfang von 30 ECTS). Der Gesamtumfang ist auf 90 ECTS-Punkte festgelegt.

(3) In diesem Studiengang muss eine einschlägige berufspraktische Tätigkeit (Praktikum) vor Aufnahme des Studiums erbracht werden. Eine einschlägige Berufsausbildung, eine einschlägige berufliche Tätigkeit oder ein einschlägiges praktisches Studiensemester im Rahmen eines Bachelor- oder Diplom- Studienganges werden angerechnet. Der Umfang der einschlägigen berufspraktischen Tätigkeit beträgt mindestens 12 Wochen. Einzelheiten werden in der Praktikantenrichtlinie als Anlage der Studienordnung für diesen Master- Studiengang geregelt.

### **§ 4**

#### **Abschlussgrad**

Aufgrund der erfolgreichen Master-Prüfung im Master-Studiengang Management von kleinen und mittleren Unternehmen wird der akademische Grad ‚Master of Arts‘, abgekürzt M.A., verliehen.

## **Abschnitt 2**

### **Prüfungen, Prüfungsbewertung und-verfahren**

#### **§ 5**

#### **Prüfungsgegenstand, Unterrichts- und Prüfungssprache, Prüfungsform**

(1) Die Lehrveranstaltungen werden grundsätzlich in deutscher Sprache abgehalten und entsprechende Studien- und Prüfungsleistungen in Deutsch erbracht. Sollen Lehrveranstaltungen und/oder entsprechende Studien- und Prüfungsleistungen stattdessen auf Englisch erfolgen, gibt dies der Fachdozent für alle Kandidatinnen und Kandidaten eines Semesters einheitlich zum Semesterbeginn bekannt.

(2) Die Prüfungssprache muss mit der Lehrsprache übereinstimmen.

(3) Prüfungen können in anderen als der vorgesehenen Form abgelegt werden, wenn der Prüfungsumfang äquivalent ist und die Prüfung nach gleichen Maßstäben bewertet wird. Die Studierenden sind mit Beginn der Module im jeweiligen Fach (spätestens eine Woche nach Veranstaltungsbeginn) über die für sie geltende Prüfungsart und den Umfang in Kenntnis zu setzen. Eine spätere Änderung ist nur noch dann möglich, wenn in Veranstaltungen mit nur wenigen Studierenden mündliche Prüfungen an die Stelle von Klausuren treten sollen und die Studierenden spätestens in der Lehrveranstaltung in der Woche vor Beginn des Zeitraums der Prüfungsanmeldung hierüber von der Prüferin oder dem Prüfer informiert werden.

Die Auswahl der Prüfungsart und des Umfanges wird von der Prüferin oder dem Prüfer für alle Kandidatinnen und Kandidaten eines Semesters nach folgendem Umrechnungsschlüssel einheitlich geregelt:

*Klausur je 15 Minuten = mündliche Prüfung ca. 5 Minuten = Präsentation ca. 7,5 Minuten = Experimentelle Arbeiten ca. 15 Stunden = Dokumentation/Hausarbeit ca. 750 Wörter bzw. 6000 Zeichen (Einleitung bis Fazit, ohne Titelblatt, Verzeichnisse und Anhang) = Projektarbeit mit Präsentation ca. 500 Wörter.*

Eine Modulprüfung darf dabei nur maximal drei Prüfungsarten umfassen und der Umfang jeder einzelnen Prüfungsart darf nur ein ganzes Vielfaches gemäß dem Umrechnungsschlüssel betragen. Die in der Rahmenprüfungsordnung festgelegten Mindest- und Maximalumfänge einer Prüfungsart sind einzuhalten.

Die Festlegung einer alternativen Prüfungsleistung muss durch den Prüfungsausschuss auf Antrag der Prüfer beziehungsweise der Prüferin oder des Prüfers vor Bekanntgabe bestätigt werden.

(4) Ein Bericht ist eine schriftliche, eigenständige, aber unbenotete Leistung mit eigener ECTS-Wertung. Für eine Anerkennung des Moduls muss eine unbenotete Leistung mit bestanden bewertet werden.

#### **§ 6**

**(aufgehoben)**

## **§ 7**

### **Modulprüfungen, Voraussetzungen, Bewertung und ECTS-Punkte der Module**

- (1) Die Master-Prüfung besteht aus Lehrveranstaltungs-, Modulprüfungen, dem Master-Seminar und der Master-Thesis sowie einem Kolloquium.
- (2) Bei einer Immatrikulation im Wintersemester beinhaltet das erste Fachsemester die Module und Leistungen des zweiten Regelsemesters und das zweite Fachsemester die Module und Leistungen des ersten Fachsemesters.
- (3) Besteht eine Prüfung aus mehreren Prüfungsteilen, sind nicht bestandene Prüfungsteile nicht ausgleichbar und müssen jeweils bestanden sein. Bestandene Prüfungsteile werden anerkannt; Hierunter fallen nicht Teilaufgaben einer einheitlichen Prüfungsleistung (z.B. Klausur), die den Stoff mehrerer Lehrveranstaltungen umfasst.
- (4) Der Prüfer legt Umfang und Bearbeitungszeitraum von Hausarbeiten fest und gibt dies zu Semesterbeginn bekannt.
- (5) Für den Master sind in den nachstehend genannten Modulen folgende Modulprüfungen abzulegen:

Tabelle I Modulübersicht

Modulcode	Modulname	Regelprüfungs-termin	Voraussetzungen	Prüfung	Benotung	Anteil in % an		ECTS-Punkte
						MN	GN	
KMUM1000	Steuer- und Wirtschaftsrecht	1		K3	Ja	100	7,5	5
KMUM1100	Familienunternehmen	1		P30M + D750W + K45M	Ja	100	6	5
KMUM1200	Entrepreneurship	1		PA(4000W+P)	Ja	100	7,5	5
KMUM1300	Unternehmens- & Personalführung	1		P30M + PA(2000W+P)	Ja	100	8	5
KMUM1400	Leistungserstellung & Wertschöpfung	2		PA(4000W+P)	Ja	100	8	5
KMUM1500	Marketing & Vertrieb	2		K2	Ja	100	7,5	5
KMUM1600	Finance	2		D6000W	Ja	100	7,5	5
KMUM1700	Business Intelligence	2		K1 mit EA60h	Ja	100	0	5
KMUM1800	Rechnungswesen & Controlling	2		K2	Ja	100	8	5
KMUM1900	Wahlpflichtfach: Spezielle Fachkompetenzen (zu wählen sind 2 LVen gemäß Angebot)	1			Ja		6	5
KMUM1910	Entrepreneurial Finance			D3000W		50		
KMUM1920	Online-Strategien			PA(2000W+P)		50		
KMUM1930	Unternehmensberatung			P30M		50		
KMUM1940	Internationale Unternehmensbesteuerung			K1		50		
KMUM1960	Internationale Rechnungslegung			K1		50		
KMUM1970	Aktuelle Themen von KMU I			K1		50		
KMUM1980	Aktuelle Themen von KMU II			K1		50		
KMUM2000	Wissenschaft und Praxis (Seminar/Projekt aus wechselndem Angebot)				Ja		4	
KMUM2010	Projekt SoSe - Wahlpflicht	1		EA90h		100		5
KMUM2020	Projekt WiSe - Wahlpflicht	2		EA90h		100		5
KMUM3000	Master-Thesis, Masterseminar und Kolloquium	3					30	
KMUM3010	Master-Seminar		55 ECTS Punkte	D750W + P22,5M	Nein			5
KMUM3020	Master-Thesis		55 ECTS Punkte	Bearbeitungszeit 15 Wo.	Ja	70		20
KMUM3030	Kolloquium		85 ECTS Punkte		Ja	30		5

**Erläuterungen:** K1 = Klausur 1 Stunde; K2 = Klausur 2 Stunden; K3 = Klausur 3 Stunden; EA = Experimentelle Arbeiten; D = Dokumentation; P = Präsentation; PA = Projektarbeit; W = Wörter; M = Minuten; h = Stunden; Wo. = Wochen; MN = Modulnote; GN = Gesamtnote; u. = und; LV = Lehrveranstaltung

Für die Durchführung von den Wahlveranstaltungen ist eine Mindestteilnehmerzahl von 5 Studierenden erforderlich. Über Ausnahmen hinsichtlich der geforderten Mindestanzahl Studierender entscheidet der Prüfungsausschuss. Im Modul „KMUM1900 Wahlpflichtfach: Spezielle Fachkompetenzen“ sind mindestens vier Lehrveranstaltungen im Umfang von je 2 SWS anzubieten.

**§ 8  
(aufgehoben)**

**§ 9  
Prüfungsausschuss**

Der Prüfungsausschuss (§ 34, § 35 Rahmenprüfungsordnung) entscheidet im Regelfall durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, es sei denn, dass ein oder zwei Mitglieder eine Entscheidung durch den Ausschuss verlangen.

## **Abschnitt 3 Schlussbestimmungen**

### **§ 10 Übergangsbestimmungen**

(1) Diese Prüfungsordnung gilt erstmalig für die Studierenden, die im Wintersemester 2021/2022 im Master-Studiengang Management von kleinen und mittleren Unternehmen immatrikuliert werden. Für vor diesem Zeitpunkt immatrikulierte Studierende findet sie keine Anwendung.

(2) Für die Studierenden, die ihr Studium im Master-Studiengang Management von kleinen und mittleren Unternehmen vor dem Wintersemester 2021/2022 begonnen haben, finden die Vorschriften der Fachprüfungsordnung für den Master-Studiengang Management von kleinen und mittleren Unternehmen vom 30. Juli 2014 weiterhin Anwendung, dies jedoch längstens bis zum 31. August 2027.

### **§ 11 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Die Fachprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung auf der Homepage der Hochschule Stralsund in Kraft.

(2) Die Fachprüfungsordnung für den Master-Studiengang Management von kleinen und mittleren Unternehmen vom 30. Juli 2014 tritt mit dem Inkrafttreten dieser Fachprüfungsordnung außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senates der Hochschule Stralsund vom 23. Februar 2021 sowie der Genehmigung der Rektorin vom 24. März 2021.

Stralsund, den 24. März 2021

**Die Rektorin  
der Hochschule Stralsund,  
University of Applied Sciences,  
Prof. Dr.-Ing. Petra Maier**



*Veröffentlichungsvermerk:*

*Diese Satzung wurde am 25. März 2021 auf der Homepage der Hochschule Stralsund veröffentlicht.*